

Zu § 53. Vorschriften, wie sie der Paragraph enthält, sind im Hinblick auf § 12 nöthig. Seither mangelte es an denselben. Der Richter besand sich daher allemal in einer gewissen Verlegenheit, wenn sich Jemand zu einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde bekennen wollte.

Zu § 55 erinnert man an das Mandat vom 3. September 1827, die Recognition von Urkunden vor den königlichen Gesandtschaften im Auslande u. s. w. betreffend, das Gesetz vom 13. Juni 1840, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Konsuln betreffend, die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. December 1861, die Ausführung des Gesetzes, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Konsuln betreffend, vom 13. Juni 1840.

Zu § 56 ist insbesondere an die §§ 2092 bis 2099 und an den § 2212 des bürgerlichen Gesetzbuches zu denken.

Zu § 57. Es fehlte an einer Bestimmung über das hier erwähnte Verhältniß. Sie wird durch § 2113 des bürgerlichen Gesetzbuches darum nicht überflüssig gemacht, weil Niemand verpflichtet ist, der Errichtung eines letzten Willens in außerordentlicher Form als Zeuge beizuwohnen.

Zu § 58. Ein Fremder ist nicht immer im Stande, sich über seine Person so vollständig auszuweisen, daß das Gericht die Personenidentität versichern kann. Sehr hart für ihn und sehr nachtheilig für Dritte könnte es sein, wenn er aus Mangel gehörigen Nachweises über seine Persönlichkeit behindert wäre, eine letztwillige Verfügung zu treffen. Von selbst aber versteht es sich, daß, wer sich auf eine letztwillige Verfügung stützt, rücksichtlich welcher es an der gerichtlichen Versicherung der Personenidentität mangelt, diese, wenn sie bestritten wird, nachzuweisen hat. Daß die Zurückgabe eines gerichtlich übergebenen schriftlichen letzten Willens an Den, welcher sich als Errichter desselben vorstellt, nur dann geschehen darf, wenn die Personenidentität in Gewißheit beruht, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Kann Derjenige, welcher einen schriftlich errichteten letzten Willen zurücknehmen will, sich nicht gehörig ausweisen, so bleibt ihm in dieser Verlegenheit als Auskunftsmittel der mündliche Widerruf.

Zu § 60. Die hier gegebene Möglichkeit, sich auf eine Gesetzesvorschrift beziehen zu können, wird sich häufig als nützlich und zweckmäßig darstellen.

Zu § 62. Ohne eine bestimmte Erklärung darüber, hätte die Frage entstehen können, ob Nichtbeachtung der Vorschriften in den §§ 58 bis 61 Nichtigkeit nach sich ziehe.